

58 Seiten |



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Reinhard Grätz

MdL

Vorsitzender  
des Hauptausschusses

An die  
Mitglieder  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

im H a u s e

4000 Düsseldorf, den 11. Sept. 1992  
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43  
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 22 26

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**INFORMATION**  
**11/336**

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)**  
- Drucksache 11/3381 -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Hauptausschuß ist in seiner Sitzung am 10. September 1992 entgegen seiner ursprünglichen Absicht übereingekommen, erst am Montag, dem 14. September 1992 die im Zusammenhang mit dem im Betreff genannten Gesetz zu beratenden Drucksachen abschließend zu behandeln.

Die zur Beschlußfassung im Plenum erforderliche Beschlußempfehlung kann Ihnen deshalb erst nach der Sitzung am 14. September 1992 ausgehändigt werden.

Zur Vorab-Information übersende ich Ihnen die dem Hauptausschuß bisher vorliegenden Änderungsanträge. Diese Anträge wurden bereits im Hauptausschuß am 10. September 1992 beraten und sollen am 14. September 1992 nur noch zur Abstimmung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr gez. Reinhard Grätz

F. d. R.



(Lennertz)  
Ausschußassistent

**Änderungsantrag  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung Drucksache 11/3381**

"Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln' und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)"

Der Gesetzentwurf wird wie im folgenden geändert (Änderungen unterstrichen):

1. Nach Artikel 1 Nr. 1 wird als Nr. 1 a eingefügt:

"1 a. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

'Eine Konkursfähigkeit besteht nicht.'"

2. Nach Artikel 1 Nr. 2 wird als Nr. 2 a eingefügt:

"2 a. In § 3 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

'Der WDR kann sich im Rahmen seiner Aufgaben an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen.'"

3. Artikel 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefaßt:

"10. § 13 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

^ (3) Dem Rundfunkrat, dem Schulrundfunkausschuß und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder Mitglieder einer Landesregierung,
2. Bedienstete der obersten Bundes- oder obersten Landesbehörden, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 1 Satz 5 genannten Mitglieder des Schulrundfunkausschusses,
3. Beamte, die nach Bundes- oder Landesrecht jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
4. kommunale Wahlbeamte,
5. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Mitglieder des Bundestages, Mitglieder eines Landtages und Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften mit Ausnahme der in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder des Rundfunkrates und der in § 20 Abs. 1 Satz 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates.

Abweichend von Satz 1 können nach § 15 Abs. 3 Nr. 10 auch Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und kommunale Wahlbeamte entsandt werden.

(4) Dem Rundfunkrat, dem Verwaltungsrat und dem Schulrundfunkausschuß dürfen ferner nicht angehören:

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen des WDR; dies gilt nicht für die in § 20 Abs. 1 Satz 3 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen nach § 47 oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) stehen,

3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu dieser stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten, den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen; dies gilt nicht für vom WDR entsandte Mitglieder von Aufsichtsorganen oder Gremien eines Unternehmens nach § 47 oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz),
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen."

4. Artikel 1 Nr. 15 wird wie folgt neu gefaßt:

"15. § 15 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 42 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen sechs Mitglieder Frauen sein. Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Rundfunkrat bekanntzugeben.

(2) 13 Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 1 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste zu wählen. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.'"

5. Nach Artikel 1 Nr. 15 wird als Nr. 15 a eingefügt:

"15 a. In § 15 Abs. 8 Satz 2 wird das Wort "einmal" gestrichen."

6. Nach Artikel 1 Nr. 15 a wird als Nr. 15 b eingefügt:

"15 b. In § 15 Abs. 13 Satz 2 wird vor der Zahl "8" ein Komma und davor die Zahl "6" eingefügt."

7. Artikel 1 Nr. 17 wird wie folgt neu gefaßt:

"17. In § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 wird die alte Angabe "2 Millionen" durch die neue Angabe "3 Millionen" ersetzt. Die alte Angabe "5 Millionen" wird durch die neue Angabe "6 Millionen" ersetzt."

8. Nach Artikel 1 Nr. 20 wird als Nr. 20 a. bis 20 d. eingefügt:

"20 a. § 20 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

'Wiederwahl ist zulässig.'

20 b. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Der Verwaltungsrat wählt aus der Mitte seiner vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).”

20 c. Nach § 20 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

“(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere bestimmt die Satzung.”

20 d. Der bisherige § 20 Abs. 5 wird § 20 Abs. 6.”

9. Artikel 1 Nr. 21 wird wie folgt neu gefaßt:

"21. In § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 wird die Angabe "100 000 DM" durch die Angabe "200 000 DM" ersetzt. § 21 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Der Betrag nach Satz 1 Nr. 9 kann durch Satzungsbestimmung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.”

10. Artikel 1 Nr. 22 wird wie folgt neu gefaßt:

"22. In § 21 Abs. 4 erster Halbsatz wird die Angabe "200 000 DM" durch die Angabe "300 000 DM" ersetzt."

11. Artikel 1 Nr. 23 wird wie folgt neu gefaßt:

"23. § 21 Abs. 4 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

“bei einem Gesamtaufwand von mehr als 750 000 DM soll die Unterrichtung vor Vertragsabschluß erfolgen.”

12. Artikel 1 Nr. 25 wird wie folgt neu gefaßt:

"25. § 48 a erhält folgende Fassung:

Der WDR erhält 45 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland) und den ihm nach § 65 Abs. 2 Satz 2 LRG NW zustehenden Anteil. Er verwendet diese Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH. Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, daß Gebührenmittel des WDR nur im Rahmen seiner Aufgaben verwendet werden."

13. Artikel 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

"4. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV.NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1991 (GV.NW. S. 372), genannten Übertragungskapazitäten; Absatz 7 bleibt unberührt. Die Zuordnung soll eine möglichst flächendeckende Versorgung der Verbreitungsgebiete mit den verfügbaren Übertragungskapazitäten sicherstellen. Zu diesem Zweck werden auch Frequenzen ab-



weichend von den Festlegungen internationaler Wellenpläne mit geringerer Strahlungsleistung zugeordnet.

(2) Übertragungskapazitäten mit bis zu 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter nach diesem Gesetz zuzuordnen. Dabei sind technisch nicht notwendige Überstrahlungen zu vermeiden. Wenn im jeweiligen Verbreitungsgebiet ausreichende Übertragungskapazitäten für die drahtlose Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms durch erdgebundene Sender zugeordnet sind, können abweichend von Satz 1 Übertragungskapazitäten vorrangig dem WDR zur Hörfunkrestversorgung, im übrigen zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zugeordnet werden. Übertragungskapazitäten mit mehr als 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind vorrangig zur Verbreitung von bundesweitem öffentlich-rechtlichen Hörfunk in Nordrhein-Westfalen, im übrigen dem WDR zur Hörfunkversorgung zuzuordnen.

(3) Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von landesweiten Fernsehprogrammen über erdgebundene Sender geeignet sind, werden nach Maßgabe des folgenden Absatzes zu Frequenzketten zusammengefaßt und der LfR zur Nutzung durch private landesweite Fernsehveranstalter einschließlich privater lokaler Fernsehfensterprogramme (§ 6 Abs. 5) zugeordnet.

(4) Für die Verbreitung privater landesweit verbreiteter Fernsehprogramme werden Übertragungskapazitäten zu folgenden Frequenzketten zusammengefaßt:

1. zu einer ersten Frequenzkette die in Anlage 1 aufgeführten Übertragungskapazitäten,

2. zu einer zweiten Frequenzkette die in Anlage 2 aufgeführten Übertragungskapazitäten,

3. zu einer dritten Frequenzkette die in Anlage 3 aufgeführten Übertragungskapazitäten.

Die Zusammenfassung von Übertragungskapazitäten zu weiteren Frequenzketten oder die Erweiterung der Frequenzketten nach Satz 1 mit Übertragungskapazitäten bleibt einer gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(5) Zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können auch Kanäle auf Satelliten und in Kabelanlagen auf Anforderung der LfR oder des WDR diesen zugeordnet werden, wobei beide gleichmäßig zu behandeln sind.

(6) Übertragungskapazitäten, die nach Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.

(7) Im übrigen können zur Verbesserung der Versorgung mit Rundfunkprogrammen

1. vom WDR genutzte Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR,
2. Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR,
3. bisher nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR und der LfR

ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden.

(8) Übertragungskapazitäten, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunktechniken nicht mehr für die drahtlose Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden, können für

die drahtlose Verbreitung von Hörfunkprogrammen in neuer Rundfunktechnik zum Zwecke ihrer Erprobung zugeordnet werden.

(9) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenz-technischen Versorgung befristet zugeordnet werden.'"

14. Nach Artikel 2 Nr. 4 wird als Nr. 4 a eingefügt:

"4 a. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Absätze 2 und 3 finden auf die Zulassung für Satellitenkanäle und auf die Zulassung nach § 7 Abs. 4 keine Anwendung.”

15. Artikel 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

"5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Zulassungsgrundsätze

(1) Der Veranstalter landesweiter Programme hat durch geeignete Vorkehrungen - wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm - zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist; solcher Vorkehrungen bedarf es nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist. Der Veranstalter muß mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, daß er in seinem Rundfunkprogramm die Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie erfüllt. Interessenten aus dem kulturellen Bereich ist eine angemessene Beteiligung zu ermöglichen.

(2) Die Zulassung für ein gemeinsames Vollprogramm kann auch zwei Veranstaltern getrennt für einzelne Programmteile erteilt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu

erwarten ist, daß die Programmteile zusammen die Anforderungen an ein Vollprogramm erfüllen.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 setzt voraus, daß die Veranstalter ihre jeweiligen Programmteile im Programmschema nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben. Ein Einfluß auf die Programmteile des jeweils anderen Veranstalters muß durch Vertrag wechselseitig ausgeschlossen sein. Die vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Veranstaltern muß vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzung des anderen Veranstalters oder aus einem ähnlich wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.

(4) An dem Veranstalter dürfen sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit insgesamt bis zu einem Drittel der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen.

(5) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines landesweiten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß täglich zu einer von der LfR bestimmten Uhrzeit bis zu zwei Stunden lokale Fernsehfensterprogramme verbreitet werden können.

(6) Die Zulassung für die drahtlose Verbreitung eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms durch erdgebundene Sender soll nur erteilt werden, wenn ein landesweites Fensterprogramm in das Fernsehprogramm aufgenommen wird. Mit der Organisation des Fensterprogramms ist zugleich dessen Finanzierung durch den Veranstalter sicherzustellen.'"

16. Artikel 2 Nr. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

"7. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Vorrangige Zulassung

(1) Erfüllen mehrere Antragsteller die Voraussetzungen nach §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3, 5 und § 6 a und sind keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für die Zulassung sämtlicher Antragsteller in derselben Programmart, demselben Verbreitungsgebiet und derselben Verbreitungsart vorhanden, so wirkt die LfR auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin.

(2) Kommt eine Einigung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht zustande, so wird derjenige Antragsteller vorrangig zugelassen, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt. Bei der Bewertung sind das Programmschema und die Zusammensetzung (Verschiedenartigkeit der politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen, Höhe ihres Kapital- und Stimmrechtsanteils) und sonstige, der Sicherung der Meinungsvielfalt dienende organisatorische Regelungen zu berücksichtigen; dabei ist einzubeziehen, in welchem Umfang der Antragsteller seinen redaktionellen Beschäftigten im Rahmen der inneren Rundfunkfreiheit Einfluß auf die Programmgestaltung und die Programmverantwortung einräumt.

(3) Unter mehreren nach Absatz 2 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die studientechnische Abwicklung seines Programms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und sich verpflichtet, Programmteile in größerem Umfang im Geltungsbereich dieses Gesetzes herzustellen oder herstellen zu lassen.

(4) Die Zulassung für die Frequenzkette nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dem Veranstalter erteilt, der die Zulassung als Veranstalter nach dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen

über Satellit (Satelliten-Fernsehstaatsvertrag) vom 29.6./20.7.1989 erhalten hat und der zu einem wesentlichen Teil die studioteknische Abwicklung seines Fernsehprogramms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt.'"

17. Artikel 2 Nr. 8 bis 10 wird gestrichen.

18. Artikel 2 Nr. 13 wird wie folgt neu gefaßt:

"13. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, so zeigt er dies der LfR mindestens einen Monat vorher an. Die LfR untersagt die Änderung, wenn dadurch die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen nicht weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen.”

19. Nach Artikel 2 Nr. 22 wird als Nr. 22 a eingefügt:

"22 a. In § 10 Abs. 7 wird die Angabe "\$ 7 Abs. 2" durch die Angabe "\$ 7 Abs. 3" ersetzt.

20. Artikel 2 Nr. 38 wird wie folgt neu gefaßt:

"38. In § 23 Abs. 2 wird nach der Angabe `\$\$ 13 bis 18,' die Angabe `19 Abs. 3,' und nach der Ziffer `22' der Buchstabe `d' eingefügt."

21. Nach Artikel 2 Nr. 38 wird als Nr. 38 a. eingefügt:

"38 a. In § 24 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

Veranstaltergemeinschaften können Vereinbarungen über einen Programmaustausch treffen. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.'"

22. Artikel 2 Nr. 40 wird wie folgt neu gefaßt:

"40. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas bis zu 15 vom Hundert der Sendezeit, höchstens jedoch zwei Stunden täglich, Programmbeiträge von Gruppen, insbesondere mit kultureller Zielrichtung, einbeziehen,

1. die nicht über die Befugnis nach § 26 Abs. 1 Satz 1 verfügen,

2. deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist,

3. die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 erfüllen,

4. die nicht nach § 5 Abs. 2 von der Antragstellung ausgeschlossen sind; dies gilt nicht für Theater, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen,

5. deren Mitglieder ihren Wohnsitz im Verbreitungsgebiet (§ 31) haben.

Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Satz 1 nicht

mitwirken. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann die Veranstaltergemeinschaft selbst nutzen. Sie muß den Gruppen auf deren Verlangen Produktionshilfen zur Verfügung stellen. § 35 Abs. 7 Nr. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten werden durch Satzung der LfR in entsprechender Anwendung der Grundsätze nach § 35 Abs. 8 Nr. 2, 3 und 4 Satz 1 geregelt. Die Programmbeiträge dürfen keine Werbung enthalten. Sponsoring ist nicht zulässig; die LfR kann Ausnahmen bei Sendungen mit kultureller Zielrichtung zulassen.'"

23. Artikel 2 Nr. 41 wird gestrichen.

24. Artikel 2 Nr. 43 wird wie folgt geändert:

"43. In § 25 Abs. 4 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle nach Satz 1 erforderlichen Angaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Veranstaltergemeinschaft kann diese Unterlagen der LfR zum Zwecke der Beratung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zur Verfügung stellen.'"

25. Nach Artikel 2 Nr. 43 wird als Nr. 43 a eingefügt:

"43 a. In § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft Änderungen ihrer Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Die Veranstaltergemeinschaft ist verpflichtet, Änderungen



der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Betriebs-  
gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen  
(§ 15 Aktiengesetz) sowie Änderungen der Vereinbarung  
nach § 29 Abs. 1 und 2 der LfR unverzüglich anzuzei-  
gen.'"

26. Nach Artikel 2 Nr. 45 wird als Nr. 45 a eingefügt:

"45 a. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden folgende Worte ange-  
fügt:

„dies umfaßt auch die Mittel dafür, daß im Rahmen der  
Veranstaltergemeinschaft organisatorische Aufgaben  
haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden können,“

27. Artikel 2 Nr. 46 wird wie folgt neu gefaßt:

"46. In § 30 Abs. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort "Ab-  
schnitts" die Worte "mit Ausnahme des § 19 Abs. 2, 3 und  
5 bis 7" eingefügt."

28. Artikel 2 Nr. 48 wird wie folgt neu gefaßt:

"48. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Sendungen, die

- a) im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstal-  
tung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstal-  
tet und verbreitet werden oder

b) für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen,

wird die Zulassung durch die LfR in einem vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe a) darf einem Veranstalter für die gleiche Veranstaltung nur für ein bestimmtes Veranstaltungsgelände im jeweiligen örtlichen Verbreitungsgebiet (§ 31) und nur für die Dauer der Veranstaltung, längstens für eine Veranstaltungsdauer von zwei Wochen erteilt werden. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b) wird für längstens 4 Jahre erteilt. Werbung in Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b) ist nicht zulässig.'"

29. Artikel 2 Nr. 52 wird wie folgt neu gefaßt:

"52. Nach dem neuen § 32 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Die Zulassung für die Verbreitung von Sendungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) über Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von Rundfunk geeignet sind, darf nur erteilt werden,

1. wenn die Übertragungskapazitäten nicht für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen benötigt werden, für die ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt, und
2. wenn die Sendungen nicht wesentlich über das in der Zulassung bestimmte Veranstaltungsgelände hinaus empfangbar sind; dies gilt nicht für die Übertragung von Gottesdiensten.’"

30. Nach Artikel 2 Nr. 54 wird als Nr. 54 a eingefügt:

"54 a. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte `in Hörfunk und' gestrichen und vor das Wort `Fernsehen' das Wort `im' eingefügt."

31. Nach Artikel 2 Nr. 54 a wird als Nr. 54 b eingefügt:

"54 b. § 36 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

`Die Zuschüsse für Beiträge nach § 34 dürfen die tatsächlichen Kosten für die Herstellung dieser Beiträge nicht überschreiten.'"

32. Artikel 2 Nr. 72 wird wie folgt neu gefaßt:

"72. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten `und deren Mitglieder,' die Worte `mit Ausnahme des in § 55 Abs. 5 Nr. 11 genannten Mitglieds der Rundfunkkommission,' eingefügt."

33. Artikel 2 Nr. 75 wird wie folgt neu gefaßt:

"75. § 55 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

`(1) Die Rundfunkkommission besteht aus 45 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen mindestens sechs Mitglieder Frauen sein. Organisationen und gesellschaftliche Gruppen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit der Rundfunkkommission eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Organisation oder gesellschaftlichen Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Rundfunkkommission bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu

begründen. Die Begründung ist der Rundfunkkommission bekanntzugeben.

(2) 13 Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt. Listenverbindungen sind zulässig. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Der Landtag kann mit Zustimmung aller Fraktionen beschließen, abweichend vom Verfahren nach Satz 2 die Mitglieder nach einer gemeinsamen Wahlliste aller Fraktionen zu wählen. Bis zu acht Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, dem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.'"

34. Nach Artikel 2 Nr. 75 wird als Nr. 75 a und 75 b eingefügt:

"75 a. § 55 Abs. 5 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

'11. ein Mitglied durch den Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen,'

75 b. Nach § 55 Abs. 5 Nr. 11 wird folgende Nr. 12 und 13 angefügt:

'12. ein Mitglied durch den Verband der Hörfunkbetriebsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen e.V.,

13. ein Mitglied durch den Interessenverein gemeinnütziger Rundfunk in Nordrhein-Westfalen.'"

35. Nach Artikel 2 Nr. 76 wird als Nr. 76 a eingefügt:

"76 a. In § 55 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte 'nur einmal' gestrichen'."

36. Artikel 2 Nr. 77 wird wie folgt neu gefaßt:

"77. § 56 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Im übrigen erhalten sie je Sitzungstag ein Sitzungstagegeld in Höhe von 60,- DM und eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000,- DM; diese erhöht sich jeweils in dem Maße, wie sich die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Landtages von Nordrhein-Westfalen erhöht.'"

37. Artikel 2 Nr. 93 wird wie folgt neu gefaßt:

"93. § 67 erhält folgende Fassung:

§ 67

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4, 23 und 32 ohne Zulassung Rundfunkprogramme oder entgegen § 44 ohne Zulassung einen Kabeltextverteildienst veranstaltet,
2. als Veranstalter entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 es unterläßt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für weitere anmeldepflichtige Personen nach § 8 Abs. 4 Satz 2,
3. als Antragsteller oder Veranstalter Änderungen entgegen § 9 Abs. 3 nicht rechtzeitig mitteilt oder seiner Informationspflicht nach § 9 Abs. 4 oder § 25 Abs. 4 Satz 6 nicht nachkommt,

4. als Veranstalter Sendungen entgegen § 14 Abs. 1 Buchstabe b) oder d) oder Absatz 2 Satz 1 verbreitet,
5. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 3 verbreitet, ohne daß die LfR dies nach § 14 Abs. 4 gestattet hat,
6. als Veranstalter entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 keinen für den Inhalt des Rundfunkprogramms Verantwortlichen benennt,
7. als Verantwortlicher (§ 15) seiner Verpflichtung
  - a) zur Nennung des Veranstalters nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder
  - b) zur Angabe seines Namens nach § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
8. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
9. als Veranstalter seiner Offenlegungspflicht nach § 21 Abs. 3 Satz 2 nicht nachkommt,
10. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 Werbung als solche nicht klar erkennbar macht oder nicht eindeutig von anderen Programmteilen trennt,
11. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
12. als Veranstalter entgegen § 22 a Abs. 1 Gottesdienste und Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht, entgegen § 22 a Abs. 3 Satz 1 in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung

nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen den in § 22 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen andere Sendungen durch Werbung unterbricht,

13. als Veranstalter entgegen § 22 a Abs. 2 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet,
14. als Veranstalter entgegen § 22 b Abs. 1 Satz 1 die zulässige Dauer der täglichen Werbezeit überschreitet,
15. als Veranstalter entgegen § 22 b Abs. 1 Satz 2 die zulässige Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Einstundenzeitraums überschreitet,
16. als Veranstalter entgegen § 22 b Abs. 2 Satz 2 als Vertragspartner oder Vertreter für die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen tätig wird,
17. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 2 nicht zu Beginn und am Ende auf den Sponsor hinweist,
18. als Sponsor entgegen § 22 c Abs. 3 Inhalt und Programmplatz der gesponserten Sendung beeinflusst,
19. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 4 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,
20. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 4 Satz 2 die Sendungen zur Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbricht,
21. als Veranstalter entgegen § 22 c Abs. 5 und 6 unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
22. als Vorstand einer Veranstaltergemeinschaft nach § 25 entgegen § 24 Abs. 4 Satz 4 den Gruppen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 auf deren Verlangen die für die Produktion notwendige studioteknische Einrichtung einschließlich

der für ihren Betrieb erforderlichen Beratung nicht zur Verfügung stellt,

23. als gesetzlicher Vertreter einer Betriebsgesellschaft nach § 29 entgegen § 25 Abs. 4 Satz 6 der Veranstaltergemeinschaft nach § 25 die für die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans nach § 25 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

24. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 39 Abs. 1 Satz 1 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 40 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfR nach § 41 Abs. 6 nicht beachtet,

25. als Veranstalter über den nach § 47 Abs. 1 zulässigen Rahmen hinaus personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt oder Abrechnungsdaten unter Verletzung der in § 47 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Pflichten speichert,

26. entgegen § 47 Abs. 2 Satz 2 oder 5 zweiter Halbsatz Daten übermittelt oder entgegen § 47 Abs. 2 Satz 4 oder 5 erster Halbsatz personenbezogene Daten nicht löscht.

(2) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist die LfR.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 000,- DM geahndet werden. Über die Einleitung eines Verfahrens gegen Veranstalter bundesweit verbreiteten Rundfunks hat die LfR die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 zweite Alternative, 5, 10 bis 12, 14 bis 17, 19 bis 21, 25 oder 26 in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Landesmedienanstalten über die Frage ab, welche Landesmedienanstalt das Verfahren fortführt.'"



Anlage zum Rundfunkgesetz  
für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(LRG NW)

Aufstellung der Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 4 LRG NW

1. Erste Frequenzkette

<u>Sendestandort</u>	<u>Kanal</u>
Aachen	26
Bielefeld	59
Bochum	28
D'dorf Burscheid	36
Dortmund	58
Hamm	35
Mönchengladbach (S)	26
Mönchengladbach (N)	46
Münster	38
Paderborn	54
Wesel	52

2. Zweite Frequenzkette

<u>Sendestandort</u>	<u>Kanal</u>
Aachen	27
Berg.-Gladbach	46
Bielefeld	38
Bonn	5
Bottrop	56
D'dorf Hafen, Neuss	44
Dortmund	47
Essen	12
Hamm	57
Herne	60
Krefeld	33
Leverkusen	53
Münster	51
Paderborn	60
Recklinghausen	39

3. Dritte Frequenzkette

<u>Sendestandort</u>	<u>Kanal</u>
Berg.-Gladbach	27
Bielefeld*	36
Bonn*	34
Dortmund	43
Düren	22
Düsseldorf	39
Hagen	26
Iserlohn	38
Lippstadt	24
Minden*	23
Münster*	34
Paderborn*	22
Rheine*	57
Siegen*	31
Stolberg*	39
Unna*	51
Wesel	59
Wetter	27
Wuppertal*	8
Wuppertal*	28

Die Einstellung der mit \* versehenen Übertragungskapazitäten in die 3. Frequenzkette erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Übertragungskapazitäten nach erfolgreichem Abschluß der Koordinierung fernmelderechtlich zur Verfügung stehen.

38. Artikel 5 wird wie folgt insgesamt neu gefaßt:

**\*Artikel 5**

**Übertragungskapazitäten**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 LRG NW wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 bis 8

1. die in Artikel 2 Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV.NW. S. 254) getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt von... auf...	max. effektive Antennenhöhe in m von... auf...	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung) von... auf...
Ahaus	93,0	von 100 auf 500	von 84 auf 98	von ND auf D
Bad Laasphe	97,3	100	von 203 auf 219	ND
Herne	90,8	100	von 73 auf 75	von D auf ND
Ibbenbüren	104,0	500	von 175 auf 226	D
Karlshöhe	100,1	von 100 auf 400	272	D
Lemgo	106,6	von 400 auf 500	von 52 auf 238	D
Steinfurt	104,9	von 100 auf 250	von 64 auf 110	von ND auf D

2. die in Artikel 2 Abs. 2 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt von... auf...	max. effektive Antennenhöhe in m von... auf...	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung) von... auf...
Dorsten	105,2	100	von 45 auf 82	D

3. die in der Ersten Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 1. Frequenz VO NW - vom 1. Oktober 1991 (GV. NW. S. 368) in § 1 getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wie folgt geändert:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt von... auf...	max. effektive Antennenhöhe in m von... auf...	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung) von... auf...
Langenberg	97,6	von 1500 auf 4000	442	D

4. die nach Art. 2 Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW aufgehoben:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bergheim	100,0	100	76	D
Borken	88,4	100	87	ND
Soest	92,6	200	232	D
Viersen	105,4	100	84	D

5. die nach Artikel 2 Abs. 2 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte befristete Zuordnung folgender Übertragungskapazität an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW aufgehoben:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Waldbröl	105,8	1000	218	D

6. die nach Artikel 2 Abs. 6 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für Hörfunk an den WDR aufgehoben:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Soest	100,9	10.000	236	ND

7. die programmliche Nutzung folgender Übertragungskapazitäten für Hörfunk durch den WDR beendet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Teutoburger Wald	88,1	100.000	529	D
Aachen	92,7	500	325	ND

und werden

8. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Attendorn	106,0	100	114	ND
Bergheim	91,4	100	76	D
Bocholt	88,4	600	69	D
Düren	92,7	500	327	D
Gevelsberg	105,7	100	184	ND
Köln Colonius	105,8	2000	241	D
Sendenhorst	92,6	1000	134	D
Soest	100,9	1000	212	ND
Viersen	102,5	100	134	D
Waldbröl	105,7	1000	218	D

9. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Hörfunk dem WDR zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Teutoburger Wald	105,5	100.000	529	ND
Aachen	106,4	20.000	325	D

und wird

10. die nach Artikel 2 Abs. 3 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW aufgehoben:

Satellit	Position	Übertragungsverfahren
DFS1 Kopernikus	23,5° Ost	Stereo

11. die nach Artikel 2 Abs. 8 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für Fernsehen an den WDR mit Wirkung zum 31. Dezember 1992 aufgehoben:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Dortmund	43	400	220	D

12. die Nutzung folgender Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch den WDR mit Wirkung zum 31. Dezember 1992 beendet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Düsseldorf	39	100.000	345	D
Wesel	59	200.000	285	D

und werden

13. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für landesweites Fernsehen durch den Veranstalter nach § 7 Abs. 4 LRG NW der LfR zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Berg. Gladbach	27	200	140	D
Bielefeld*	36	500	345	D
Bonn*	34	1.600	424	D
Dortmund	43	400	220	D
Düren	22	400	272	D
Düsseldorf	39	100.000	345	D
Hagen	26	100	148	D
Iserlohn	38	20	224	D
Lippstadt	24	40	65	D
Minden*	23	125	300	D
Münster*	34	200	220	ND
Paderborn*	22	100	70	ND
Rheine*	57	5.000	95	D
Siegen*	31	30	270	D
Stolberg*	39	1.500	345	ND
Unna*	51	200	137	D
Wesel	59	200.000	285	D
Wetter	27	20	150	D
Wuppertal*	8	1.000	189	D
Wuppertal*	28	60	136	D

Die Zuordnung der mit \* versehenen Übertragungskapazitäten an die LfR erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Übertragungskapazitäten nach erfolgreichem Abschluß der Koordinierung fernmelderechtlich zur Verfügung stehen. Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten Dortmund (Kanal 43), Düsseldorf (Kanal 39) und Wesel (Kanal 59) erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 1993.

14. folgende Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für Fernsehen dem WDR zugeordnet:

Senderstandort	Kanal	max. Strahlungsleistung in Watt	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Bochum*	50	100	106	D
Düsseldorf*	41	4.000	380	D
Oberhausen*	27	300	97	D

Die Zuordnung der mit \* versehenen Übertragungskapazitäten an den WDR erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Übertragungskapazitäten nach erfolgreichem Abschluß der Koordinierung fernmelderechtlich zur Verfügung stehen.

(2) Die nach Absatz 1 erfolgten Zuordnungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 geändert werden.

39. Artikel 6 und 7 werden wie folgt neu gefaßt:

#### \*Artikel 6

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von § 48 a Satz 1 WDR-Gesetz erhält der WDR für das Jahr 1992 40 vom Hundert aus dem Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 4 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (Artikel 5 und 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinigten Deutschland). Abweichend von § 65 Abs. 2 Satz 1 LRG NW erhält die LfR für ihren Finanzbedarf für das Jahr 1992 60 vom Hundert aus dem in § 65 Abs. 1 Satz 1 LRG NW genannten Anteil.

(2) § 6 a Abs. 2 LRG NW findet auf vor dem 1. Januar 1992 zugelassene Veranstalter bis zum 31. Dezember 1992 keine Anwendung.



(3) § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 2 bis 5, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz, Absatz 1 Satz 3 letzter Halbsatz WDR-Gesetz findet auf Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates des WDR, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, keine Anwendung.

(4) § 26 Abs. 6 Satz 2 bis 4 LRG NW findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmten Vereinsmitglieder keine Anwendung.

(5) § 55 Abs. 1 Satz 2 bis 5, § 58 Abs. 2 Satz 3 LRG NW findet auf Mitglieder der Rundfunkkommission, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befinden, keine Anwendung.

(6) Für die erstmalige Mitgliedschaft der beiden zusätzlich nach § 55 Abs. 2 Satz 1 LRG NW vom Landtag in die Rundfunkkommission zu entsendenden Mitglieder sowie für die erstmalige Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 55 Abs. 5 Nr. 11 und 12 LRG NW gilt § 55 Abs. 11 LRG NW entsprechend.

(7) Soweit ein Veranstalter terrestrische Zweitfrequenzen nach § 7 Abs. 6 LRG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV.NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1991 (GV.NW. S. 254), genutzt hat, ist diese Nutzungsdauer bei der Festlegung der Zulassungsdauer nach § 8 Abs. 1 Satz 1 für die Frequenzkette nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 anzurechnen.

(8) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das WDR-Gesetz und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## Artikel 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 2 Nr. 70 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

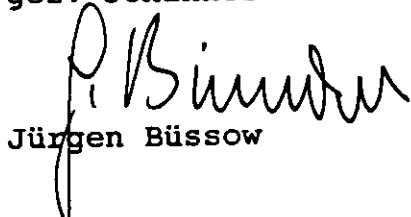
1. das Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 278),
2. das Gesetz zum Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag) - Btx-Zustimmungsgesetz - vom 21. Juni 1983 (GV.NW. S. 227),
3. das Gesetz zum Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten (Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) vom 13.12.1988 (GV.NW. S. 494).

(2) Artikel 2 Nr. 70 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den ..... 1992

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident

gez. Johannes Rau"

  
Jürgen Büssow

(Vorsitzender des Arbeitskreises 4)

Änderungsantrag  
der CDU-Fraktion  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen  
Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(5. Rundfunkänderungsgesetz)

Artikel 1  
Änderung des WDR-Gesetzes

Art. 1 Ziffer 15 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 6 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

"Das ordentliche oder das stellvertretende Mitglied soll eine  
Frau sein."

Begründung:

Die Regelung soll zu einer Erhöhung des Anteils von Frauen im  
Rundfunkrat führen. Die von der Landesregierung vorgesehene  
Regelung, wonach für mindestens jede 2. Amtszeit eine Frau in  
den Rundfunkrat entsandt werden muß, stellt allerdings einen  
unvertretbaren Eingriff in das Entsendungsrecht der  
gesellschaftlichen Gruppen im Rundfunkrat dar.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
"20 weitere Mitglieder werden von folgenden gesellschaftlichen  
Gruppen und Institutionen entsandt:"

Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

"Ein Vertreter durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,"

Eine neue Ziffer 11 a wird eingefügt:

"Ein Vertreter durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,"

Eine neue Ziffer 11b wird eingefügt:

"Ein Vertreter durch den Verband Freier Berufe,"

Eine neue Ziffer 11 c wird eingefügt:

"Eine Vertreterin durch den Landesfrauenrat Nordrhein-Westfalen,"

Begründung:

Durch die weiteren Vertreter wird die angemessene Repräsentanz wichtiger gesellschaftlicher Gruppen aus Nordrhein-Westfalen im Rundfunkrat verbessert.

§ 15 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

"Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahl beschränkt sich auf Mitglieder des Rundfunkrates, die kein parlamentarisches Mandat innehaben."

Begründung:

Die Regelung gewährleistet, daß der Vorsitzende des Rundfunkrates wie auch sein Stellvertreter ihre Ämter frei von möglichen Interessenkollisionen, die sich aufgrund parlamentarischer Mandate ergeben könnten, ausüben.

Art. 1 Ziffer 18 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. erhält folgende Fassung:

"Der Rundfunkrat bildet einen Programmausschuß, einen Haushalts- und Finanzausschuß und einen Beschwerdeausschuß; er kann weitere Ausschüsse bilden."

Begründung:

Durch die Einrichtung eines eigenen Beschwerdeausschusses des Rundfunkrates erhalten die Gebührenzahler die Möglichkeit, sich mit ihren Anregungen und Beschwerden an ein Gremium des Rundfunkrates zu wenden, das sich ausschließlich auf diese Aufgabe konzentriert.

Art. 1 Ziffer 18 a wird neu hinzugefügt:

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Rundfunkrat tagt in öffentlicher Sitzung. Er kann in nichtöffentlicher Sitzung tagen."

Begründung:

Nach § 16 Abs. 1 vertritt der Rundfunkrat im WDR die Interessen der Allgemeinheit. Durch die Öffentlichkeit der Sitzungen des Rundfunkrates soll diese Vertretungsfunktion von der Allgemeinheit unmittelbar erfahren werden können.

Art. 1 Ziffer 24 a wird neu hinzugefügt:

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Landesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem WDR, der Landesregierung als Trägerin der Rechtsaufsicht und dem Hauptausschuß des Landtags als parlamentarischem Kontrollgremium mit."

Art. 1 Ziffer 24 b wird neu hinzugefügt:

§ 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Der Landtag oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder können ein Jahr vor Ende der Mindestlaufzeit der gesetzlich festgelegten Rundfunkgebühr oder, wenn ein Antrag auf Erhöhung

der Rundfunkgebühr vorliegt, den Landesrechnungshof mit einer gutachtlichen Stellungnahme zur Finanzlage der Anstalt unter Berücksichtigung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung beauftragen. Das Gutachten bezieht wesentliche Erkenntnisse des Landesrechnungshofes aus der Prüfung der Jahresabschlüsse ein."

Begründung:

Die Regelungen dienen der Stärkung der Kontrollrechte des Parlaments, um den verantwortungsbewußten Umgang mit den Gebühren der Fernsehzuschauer besser überprüfen zu können.

Art. 1 Ziffer 25 wird wie folgt geändert:

§ 48a wird gestrichen.

Begründung:

Die Regelung in dem Entwurf der Landesregierung, daß der WDR den bisher der LfR zustehenden Anteil aus der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 45 % erhalten und diese Mittel im Rahmen seiner Aufgabe für Zwecke der Filmstiftung NRW verwenden soll, ist abzulehnen. Die Abführung von LfR-Mitteln an die Filmstiftung im Wege der Selbstbindung hat sich bewährt. Die Zuweisung der Mittel an den WDR hat zur Folge, daß dieser die Rechte an den mit diesen Mitteln geförderten Projekten erwirbt und damit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Filmstiftung ein erheblicher Stellenwert zukommt. Die LfR wäre hier in der Lage, die Mittel im Interesse der Förderung des privaten Rundfunks einzubringen. Sie könnte damit in der Filmstiftung einen Beitrag dazu leisten, daß der private Rundfunk im dualen Rundfunksystem die notwendige Stärkung erfährt.

Artikel 2

Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Art. 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

\*§ 3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten

(1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird auf gemeinsamen Vorschlag des Westdeutschen Rundfunks Köln und der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 3 WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1988 (GV NW S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.1991 (GV NW S. 372) genannten Übertragungskapazitäten; Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Für die Zuordnung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fernsehen

- a) Sicherung der technischen Vollversorgung durch das Hauptprogramm der ARD, das Hauptprogramm des ZDF und das Dritte Fernsehprogramm des Westdeutschen Rundfunks Köln;
- b) die Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an allen neuen Techniken und Programmformen;
- c) die Sicherung einer möglichst weitgehenden technischen Versorgung für mindestens drei private Programme;
- d) die Teilhabe des privaten Rundfunks an allen neuen Techniken und Programmformen;
- e) die Sicherung der Vielfalt des Programmangebotes unter Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen.

## 2. Hörfunk

Bei der Zuordnung ist der lokale Hörfunk solange primär zu berücksichtigen, bis eine angemessene Versorgung in den jeweiligen Verbreitungsgebieten sichergestellt ist. Darüber hinaus gelten folgende Kriterien:

- a) Die Sicherung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogrammen;
- b) die Sicherung der Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an allen neuen Techniken und Programmformen;
- c) die Sicherung der technischen Vollversorgung des lokalen Hörfunks;
- d) die Sicherung einer möglichst weitgehenden technischen Versorgung des privaten Hörfunks im übrigen;
- e) die Sicherung der Vielfalt des Programmangebotes unter Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen.

(3) Stehen dem Land Nordrhein-Westfalen freie und fernmelderechtlich koordinierte Übertragungskapazitäten für Rundfunkzwecke zu, teilt die Landesregierung dies dem WDR und der LfR zur Erarbeitung eines gemeinsamen Vorschlags mit.

Können sich der WDR und die LfR nicht innerhalb von sechs Monaten auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt.

Die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können auch Kanäle auf Satelliten auf Anforderung der LfR oder des WDR diesen zugeordnet werden.



- (5) Übertragungskapazitäten, die nach Zuordnung mindestens achtzehn Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 WDR-Gesetz, die der WDR länger als achtzehn Monate nicht nutzt  
Im übrigen können zur Verbesserung der Versorgung mit privaten Rundfunkprogrammen zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfachversorgungen vom WDR genutzte oder nach diesem Gesetz zugeordnete Übertragungskapazitäten, ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 zugeordnet werden.
- (6) Übertragungskapazitäten, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunktechniken nicht mehr für die drahtlose Verbreitung von Rundfunkprogrammen genutzt werden, können für die drahtlose Verbreitung von Hörfunkprogrammen in neuer Rundfunktechnik zugeordnet werden.
- (7) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden."

Begründung:

Die Regelung faßt die Bestimmungen zur Frequenzzuordnung neu. Statt der politischen Entscheidung durch den Hauptausschuß des Landtages, sieht die Regelung vor, daß sich die Landesanstalt für Rundfunk mit dem Westdeutschen Rundfunk Köln über eine sachgerechte Zuweisung verständigt. Entsprechend dieser Verständigung teilt die Landesregierung die Übertragungskapazitäten zu.

In Abs. 2 werden Kriterien für die Zuordnung der Übertragungskapazitäten festgelegt. Hier findet die unzureichende frequenztechnische Versorgung des lokalen Hörfunks besondere Berücksichtigung.

In Abs. 5 findet das Gebot des Rundfunkstaatsvertrages, Doppel- und Mehrfachversorgungen abzubauen, um zusätzliche Übertragungsmöglichkeiten für private Rundfunkveranstalter zu gewinnen, Berücksichtigung.

Art. 2 Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei der Zulassung für die Nutzung von Fernsehertfrequencies hat der Veranstalter Vorrang, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt; im übrigen gelten Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3. Das gleiche gilt bei der Zulassung für die Nutzung von Fernsehweitfrequencies."

Begründung:

Durch die Streichung der Koppelung zwischen der Zulassung zur Nutzung der Fernsehweitfrequencies und der Berechtigung, den Fernsehkanal nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag aus dem Jahre 1989 zu nutzen, wird die Möglichkeit eröffnet, SAT 1 die weitere Nutzung der Fernsehweitfrequencies zu ermöglichen und für die Veranstaltergemeinschaft der Westschiene andere Frequenzen zur Verfügung zu stellen.

Art. 2 Ziffer 10 a wird neu hinzugefügt:

§ 7 Abs. 6 entfällt.

§ 7 Abs. 7 entfällt.

Begründung:

Die Streichung der Regelungen ergeben sich als Folge der Neufassung des § 7 Abs. 4.

Art. 2 Ziffer 40 a wird neu hinzugefügt:

In § 24 Abs. 4 wird folgender Satz 6 eingefügt:

"Gesponserte Programmbeiträge sind unzulässig."

Art. 2 Ziffer 41 wird wie folgt geändert:

In § 24 Abs. 4 werden die bisherigen Sätze 2 - 6 die Sätze 3 - 8.

Begründung:

Durch die Regelung soll verhindert werden, daß das Werbeverbot für die Programmbeiträge durch Sponsoring unterlaufen wird.

Art. 2 Ziffer 44 wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen. Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, sollen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Im übrigen soll im Falle des Abs. 2 Nr. 7 für jede zweite Frist eine Frau bestimmt werden."

Begründung:

Die Regelung soll zu einer Erhöhung des Anteils von Frauen in der Veranstaltungergemeinschaft führen. Die von der Landesregierung vorgesehene Regelung stellt allerdings einen unvertretbaren Eingriff in das Entsendungsrecht der jeweiligen Organisation oder Gruppe dar.

Art. 2 Ziffer 45 a wird neu hinzugefügt:

In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

"...dies umfaßt auch die Mittel dafür, daß ein Mitglied der Veranstaltergemeinschaft oder ein Dritter diese Aufgaben nebenamtlich oder im begründeten Ausnahmefall hauptamtlich wahrnimmt",

Begründung:

Die Erledigung der umfangreichen Verwaltungsaufgaben in der Veranstaltergemeinschaft setzt voraus, daß ein Mitglied der VG oder ein Dritter diese Aufgaben hauptamtlich oder zumindest nebenamtlich wahrnimmt. Da dies in den Verhandlungen zwischen VG und BG bisher weitgehend nicht realisiert wurde, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Art. 2 Ziffern 47 bis 54 werden gestrichen

Begründung:

§ 32 Abs. 1 neue Fassung macht von der Ermächtigung in § 19 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Gebrauch, wonach das Landesrecht für Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und Sendungen in Einrichtungen (sog. Bagatellrundfunk) ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vorsehen kann. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung birgt für den Lokalfunk in Nordrhein-Westfalen erhebliche Gefahren wirtschaftlicher und programmlicher Konkurrenz. Um die Stabilisierung des Lokalfunkes nicht zu gefährden, muß von einer solchen Regelung abgesehen werden, zumal der Landesgesetzgeber NRW nicht verpflichtet ist, von der Ermächtigung in § 19 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages Gebrauch zu machen.

Bei den weiter zu streichenden Ziffern handelt es sich um Folgeänderungen.

Art. 2 Ziffer 59 wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Sie entscheidet im Benehmen mit dem Betreiber der Kabelanlage über die Belegung der Kanäle durch einen Kabelbelegungsplan."

Begründung:

Neben der DBP-Telekom gibt es auch andere Betreiber von Kabelanlagen. Es erscheint daher nicht sachgerecht, daß sich die LfR nur mit der DBP-Telekom ins Benehmen setzt. Weiterhin erscheint die Festlegung von Kabelbelegungsplänen erforderlich, um den Beteiligten die nötige Planungssicherheit zu geben.

Art. 2 Ziffer 69 a wird neu hinzugefügt:

In § 52 Abs. 2 Satz 1 wird folgende Nr. 5 neu hinzugefügt:

"5. die Filmkultur und Filmwirtschaft in NRW zu fördern."

Begründung:

Die Aufnahme der Filmförderung in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der LfR ist im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu sehen, daß die LfR einen Anteil aus der ihr zustehenden Rundfunkgebühr direkt - und nicht über den WDR - für Zwecke der Filmstiftung NRW GmbH verwenden soll. Dann muß ihr auch das Recht zustehen, die Programmbelange in der Filmstiftung vertreten zu können, was eine Aufnahme der Filmförderung in den gesetzlichen Aufgabenkatalog der LfR voraussetzt.

Art. 2 Ziffer 75 wird gestrichen:

Begründung:

Die Regelung in § 55 Abs. 6 Satz 2 a.F. hat sich bewährt. Die von der Landesregierung vorgesehene Regelung, wonach für mindestens jede 2. Amtszeit eine Frau in den Rundfunkrat entsandt werden muß, stellt einen unvermeidbaren Eingriff in das Entsendungsrecht der gesellschaftlichen Gruppen in der Rundfunkkommission dar.

Art. 2 Ziffer 75 lautet neu:

§ 55 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
"19 weitere Mitglieder werden von folgenden Organisationen entsandt:

Ziffer 18 erhält folgende Fassung:  
"Ein Mitglied durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,"

Eine neue Ziffer 18a wird eingefügt:  
"Ein Mitglied durch den Frauenrat Nordrhein-Westfalen."

Begründung:

Die separate Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in NRW und des Frauenrates NRW durch je ein Mitglied in der Rundfunkkommission trägt zu einem ausgewogeneren Verhältnis der gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen in der Rundfunkkommission bei.

Art. 2 Ziffer 76 a wird neu hinzugefügt:

§ 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Rundfunkkommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Die Wahl beschränkt sich auf Mitglieder der Rundfunkkommission, die kein parlamentarisches Mandat innehaben."

Begründung:

Die Regelung gewährleistet, daß der Vorsitzende der Rundfunkkommission wie auch sein Stellvertreter ihre Ämter frei von möglichen Interessenkollisionen, die sich aufgrund parlamentarischer Mandate ergeben könnten, ausüben.

Art. 2 Ziffer 91 wird wie folgt geändert:

§ 65 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die LfR verwendet einen Teil der Mittel aus dem Anteil nach Abs. 1 im Rahmen ihrer Aufgaben für Zwecke der Filmkultur und Filmwirtschaft in Nordrhein-Westfalen."

Begründung:

Die Regelung in dem Entwurf der Landesregierung, daß der WDR den bisher der LfR zustehenden Anteil aus der einheitlichen Rundfunkgebühr in Höhe von 45 % erhalten und diese Mittel im Rahmen seiner Aufgabe für Zwecke der Filmstiftung NRW verwenden soll, ist abzulehnen. Die Abführung von LfR-Mitteln an die Filmstiftung im Wege der Selbstbindung hat sich bewährt. Die Zuweisung der Mittel an den WDR hat zur Folge, daß dieser die Rechte an den mit diesen Mitteln geförderten Projekten erwirbt und damit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Filmstiftung ein erheblicher Stellenwert zukommt. Die LfR wäre hier in der Lage, die Mittel im Interesse der Förderung des privaten Rundfunks einzubringen. Sie könnte damit in der Filmstiftung einen Beitrag dazu leisten, daß der private Rundfunk im dualen Rundfunksystem die notwendige Stärkung erfährt.

Art. 2 Ziffer 92 wird wie folgt geändert:

In § 65 Abs. 2 werden die bisherigen Sätze 1 bis 4 die Sätze 2 bis 5.

Dr. Helmut Linssen

Heinz Hardt

Ruth Hieronymi

Lothar Hegemann

Hermann-Josef Arentz

Dr. Hans-Ulrich Klose  
und Fraktion

Norbert Giltjes

## **Änderungsanträge**

der Fraktion der F.D.P.

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

"Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Rundfunkänderungsgesetz)"

Drucksache 11/3381

### **I. Änderungsanträge zu Artikel 1:**

- 1) Ziffer 3 (unterschwellige Techniken) wird gestrichen.  
(Stichwort: Auslegungstreitigkeiten vorprogrammiert)
- 2) Ziffer 5 (Richtlinien für Fernsehserien durch Rundfunkrat) wird gestrichen.  
(Stichwort: Eingriff des Rundfunkrates in die Programmhoheit)
- 3) In Ziffer 7 wird § 6 e (Ausschluß von Fernseheinkauf) gestrichen  
(Stichwort: marktwirtschaftsfeindlich)
- 4) Ziffer 15 (Frauenquote) wird gestrichen.  
(Stichwort: verfassungswidrig)
- 5) Ziffer 19 (Frauenquote) wird gestrichen.  
(Stichwort: verfassungswidrig)
- 6) Ziffer 25 (Finanzierung der Filmstiftung durch Rundfunkgebühren) wird gestrichen.  
(Stichwort: Gebührenfinanzierung einer privaten GmbH)

### **II. Änderungsanträge zu Artikel 2:**

- 1) In Ziffer 4 wird § 3 Abs. 1 Satz 2 (WDR-Privileg) gestrichen.  
(Stichwort: Festschreibung der Überversorgung des WDR mit Frequenzen)



- 2) In Ziffer 4 § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte "vorrangig dem WDR zur Hörfunkrestversorgung, im übrigen" gestrichen.  
(Stichwort: WDR ist längst überversorgt)
- 3) In Ziffer 4 § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung" gestrichen.  
(Stichwort: WDR ist längst überversorgt)
- 4) In Ziffer 4 wird § 3 Abs. 4 (Satellitenkanäle und Kabelanlagen) gestrichen.  
(Stichwort: Keine Sonderstellung des WDR)
- 5) In Ziffer 5 wird § 6 Abs. 4 (Beteiligung des WDR an privaten Veranstaltern) gestrichen.  
(Stichwort: Kartellrecht)
- 6) Ziffer 13, Neuregelung des § 8 Abs. 3 (vorherige Erlaubnis der LFR statt wie bisher Anzeige zur Änderung des Programmschemas) wird gestrichen.  
(Stichwort: Verbürokratisierung und Lähmung privater Veranstalter; Eingriff in die Programmfreiheit)
- 7) Ziffer 23 wird gestrichen.  
(Stichwort: vgl. Artikel I Ziffer 3 Gesetzentwurf Landesregierung)
- 8) Ziffer 31 wird gestrichen.  
(Stichwort: vgl. Artikel I Ziffer 5 Gesetzentwurf Landesregierung)
- 9) Ziffer 37 - In § 22 a Abs. 1 (Werbung) werden die Worte "sowie Sendungen für Kinder" gestrichen.  
(Stichwort: Begriff und Zielsetzung falsch)
- 10) Ziffer 44 (Frauengute für Veranstaltergemeinschaften) wird gestrichen.  
(Stichwort: verfassungswidrig)
- 11) Ziffer 75 (Frauengute für Rundfunkkommission) wird gestrichen.  
(Stichwort: verfassungswidrig)

12) Ziffer 93 - In § 67 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Zahl 500.000 durch die Zahl 50.000 ersetzt.  
(Stichwort: Höhe der Ordnungswidrigkeitensanktion durch LFR steht in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Verstößen)

### III. weitere Änderungsanträge:

Abschnitt 8 (Offener Kanal): § 34 - § 36 des Landesrundfunkgesetzes werden Bestandteil des WDR-Gesetzes (unter textlicher Überarbeitung).

Stichwort: Offene Kanäle gehören in die öffentlich-rechtlichen, nicht aber in den privaten Rundfunk.

### IV. Zusatzantrag:

Die Landesregierung wird aufgefordert, § 6 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zugunsten des Begehrens des Hotel- und Gaststättenverbandes vor der 2. Lesung des 5. Rundfunkänderungsgesetzes zu novellieren.

Düsseldorf, den 8.9.92

**Änderungen der Fraktion DIE GRÜNEN zum 5.Rundfunkänderungsgesetz,  
Gesetzentwurf der Landesregierung/Drs. 11/3381**

1)

Zu Art. 1, Nr. 2, §3, (6), Satz 3  
hier wird "der Landesregierung" durch "des Landtages" ersetzt

Die Höchstgrenzen für die Einzel- und Pauschalgebühr werden durch  
Satzung, die der Zustimmung des Landtages bedarf, festgesetzt.

Begründung: Das gehört in den Aufgabenbereich des Landtages, nicht  
der Landesregierung. Das entspricht auch der Intention des  
Bundesverfassungsgerichtsurteils, der Landesregierung weniger  
Entscheidungsbefugnis zuzubilligen.

2)

Zu Art. 1, Nr.6; § 6a (6):  
hier wird hinzugefügt: "und keine Personen, die sonst das Programm  
prägen."

"In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die  
regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen  
Zeitgeschehen vorstellen oder Personen, die sonst das Programm  
prägen."

3)

Zu Art. 1, Nr.7; §6b, (1):  
Gesetzentwurf: Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen  
für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

**neuer Text: Sendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen  
werden.**

Die entsprechenden Passagen von (2) und die Absätze (3) und (4)  
sind zu streichen.

Begründung für 2) und 3): unzumutbare Beeinflussung durch die  
Werbung und unzumutbare Störung der HörerInnen bzw.  
ZuschauerInnen.

4)

Zu Art.1, Nr.7; §6c, (3):  
Gesetzentwurf: Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung  
dürfen nicht in der Weise beeinflußt werden, daß die Verantwortung  
und die redaktionelle Unabhängigkeit des WDR beeinträchtigt  
werden.

**neuer Text: Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung  
dürfen vom Sponsor nicht beeinflußt werden.**

Begründung: der neue Text ist klarer, keine unterschiedlichen  
Auslegungsmöglichkeiten.

5)

Zu Art. I, Nr. 15; §15, (1)

Gesetzentwurf: "Der Rundfunkrat besteht aus 42 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen sechs Mitglieder Frauen sein. Gesellschaftliche Gruppen und Institutionen müssen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau entsenden. Die Anforderungen nach Satz 2 und 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Gruppe oder Institution aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Benennung des Mitgliedes schriftlich zu begründen.

neuer Text: "Der Rundfunkrat besteht aus höchstens 43 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen sieben Mitglieder Frauen sein. Mindestens die Hälfte der von den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zu entsendenden Mitglieder müssen Frauen sein. Solange diese Frauenquote nicht erreicht wird, bleiben entsprechend viele Plätze für Männer unbesetzt. Für jeden von einer Frau besetzten Platz entscheidet das Los, welche gesellschaftliche Gruppe oder Institution einen Mann entsenden kann.

Begründung: diese Regelung kommt dem Ziel, im Rundfunkrat eine bzgl des Geschlechts repräsentative Zusammensetzung zu erreichen schon in der ersten Wahlperiode entgegen. Sie garantiert den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die eine Frau entsenden, einen Sitz im Rundfunkrat. Die gesellschaftlichen Gruppen, deren männliche Vertreter bei zu geringer Frauenquote ihr Mandat zeitweise nicht wahrnehmen können, bleibt die Möglichkeit, durch Entsendung einer Frau im Rundfunkrat vertreten zu sein.

6)

Zu Art I, Nr. 25; §48 a Stichwort Finanzierung der Filmstiftung:

Die alte Version bleibt bestehen.

Begründung:

die Kritik an der jetzigen Finanzierung der Filmstiftung wird durch die neue Formulierung noch verstärkt. Es ist zu überprüfen, mit welcher Berechtigung so große Gebührenanteile der RundfunkhörerInnen und FernsehzuschauerInnen einer privaten GmbH für die Filmförderung ausgegeben werden dürfen.

## Änderungen zu Artikel II

7)

Zu Art. II, Nr. 4; §3, (2):

Zunächst sollte überprüft werden, wieweit das vorliegende Modell aus Rheinland-Pfalz auch in NRW übernommen werden kann. Für die Vergabepraxis gilt folgende Priorität:

"Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind

vorrangig zur Verbreitung öffentlich-rechtlicher Rundfunkprogramme in NRW - insbesondere dem nationalen Hörfunk -, ansonsten dem WDR und danach der LfR zuzuordnen."

Begründung: Vorrang hat die Versorgung mit öffentlich rechtlichen Hörfunkprogrammen. Dabei sind auch die noch zu bildenden nationalen Hörfunkketten aus RIAS, DLF und DS-Kultur zu berücksichtigen.

8)

Zu Art.II, Nr.4; §3, (6):

"Im Übrigen können zur Verbesserung der Versorgung mit privaten Rundfunkprogrammen

1. vom WDR genutzte Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR,
2. Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR
3. bisher nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten

ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden."

**§ 3, (6) wird gestrichen**

Begründung: Hier sollen die Regionalfenster des WDR zur Streichung freigegeben werden, insbesondere das Ruhrgebietsfenster in Dortmund und das Düsseldorfer Fenster sind dafür im Gespräch. Wenn SAT1 Frequenzen zugewiesen wurden, die vorher VOX versprochen wurden, so kann das Problem nicht auf dem Rücken der Regionalfenster des WDR ausgetragen werden.

9)

Zu Art. II, Nr.5; §6 (Zulassungsgrundsätze)

**Bleibt in seiner alten Version bestehen.**

Begründung: es ist nicht einzusehen, daß von dem Begriff der Veranstaltergemeinschaften abgerückt wird und damit der Zwang zur Einigung wegfällt. Nach dem vorliegenden Entwurf wird Frequenzsplitting zwischen z.B. zwei Veranstaltern möglich. Damit soll ein Weg geschaffen werden, die Regionalfenster des WDR auf die Frequenzen der Privaten abzuschieben.

10)

Zu Art. II, Nr.6; § 6a:

in § 6a wird "Fernsehvollprogramm" durch "Rundfunkprogramm" ersetzt.

Begründung: Diese Anforderungen müssen auch für den Hörfunkbereich gelten.

11)

Zu Art. II, Nr. 28; §12, (4)

in der alten Version hieß es : .....des/der Verfassers/Verfasserin  
.....

In der neuen Version: .....des Verfassers .....

**Die alte Version soll erhalten bleiben.**

Begründung: Die weibliche Form darf nicht entfallen.

12)

Zu Art. II, Nr.29; § 12 (6) Programmgrundsätze

**Die alte Version bleibt bestehen, da die neue Version eine Abschwächung darstellt bzgl Eigen- und Auftragsproduktionen und der Förderung von Produktionen des deutschsprachigen und europäischen Raums.**

13)

Zu Art. II, Nr.30; § 12 (7)

In der Ergänzung wird das Wort "wesentlich" durch "überwiegend" ersetzt.

Begründung für 13) und 14):

Es werden Abschwächungen für die geforderte Qualität der Programme formuliert, die nicht hinnehmbar sind.

14)

Zu Art.II, Nr.35; § 19, (9)

Neben den Sendezeiten nach Absätzen 2 und 3 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.

Dieser Abschnitt ist im neuen Landesrundfunkgesetz zur Streichung vorgesehen.

**Beibehaltung des alten § 19, (9)**

Begründung: Mit der Streichung dieses Absatzes wird es möglich, gekaufte Sendungen der Parteien - nicht nur Wahlwerbung während des Wahlkampfes - auszustrahlen. Das treibt das Werben um WählerInnenstimmen in neue Ausgabendimensionen. Die SteuerzahlerInnen werden automatisch noch mehr zur Kasse gebeten.

15)

Art II, Nr.36, (6); §22, (6):

eine Ergänzung entsprechend Änderungsvorschlag 4) zu Art I mit der gleichen Begründung

16)

Art II, Nr.36, (4); §22, (4):

## **Die alte Version bleibt bestehen**

Begründung: Durch Dauerwerbesendungen werden Sendungen wie Glücksrad zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen. Auch im Hörfunkbereich gibt es bereits den sogenannten Ladenfunk; Programme, die von Supermärkten gestaltet werden. Innerhalb der Sendungen werden die angebotenen Waren gezielt vermarktet. Die Weiterentwicklung solcher Sendungen sollte nicht gefördert werden.

17)

Art II, Nr. 37; §22 c Sponsoring:

**Es werden folgende Sponsor-Regelungen ergänzt:**

**die Vorgabe einer zeitlichen Obergrenze, bezogen auf den maximalen Anteil sowohl am Lokal- als auch am Gesamtprogramm**  
**die Vorgabe einer finanziellen Obergrenze, bezogen auf den maximalen Anteil an den Gesamteinnahmen**  
**eine Sanktionsverpflichtung der Landesanstalten für Rundfunk parallel zu den jetzt schon stattfindenden Programmebeobachtungen.**

Begründung: Wenigstens die Beschränkungen des Rundfunkstaatsvertrages sollten auch im Landesrundfunkgesetz NRW aufgenommen werden.

18)

Art. II, Nr. 40; §24, (4):

die Ergänzung: "Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen Gruppen nach Satz 1 nicht angehören."

**wird gestrichen**

Begründung: Unzulässige Beschränkung der Meinungsfreiheit für diesen Personenkreis.

19)

Art II, Nr. 40; §24 (4) Satz 1

hier werden die Zahlen 15 vom Hundert durch 20 vom Hundert und zwei Stunden durch drei Stunden ersetzt.

Damit erhält §24 (4) Satz 1 folgende Fassung: "Jede Veranstaltergemeinschaft muß in ihr tägliches Programm nach Maßgabe des Programmschemas mit bis zu 20 vom Hundert der Sendezeit, höchstens jedoch drei Stunden täglich .....

Begründung: Erweiterung des Bürgerfunks aufgrund der regen Nachfrage.

20)

Art. II, Nr. 43; §25 (4)

wird ergänzt durch folgenden Satz:

**"Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle Angaben und Unterlagen, soweit sie nach Auffassung der Veranstaltergemeinschaft hierzu erforderlich sind, in umfassender und nachprüfbarer Form auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.**

**Die Betriebsgesellschaft ist zur kontinuierlichen Information mindestens alle drei Monate verpflichtet.**

**Alle von der Veranstaltungsgemeinschaft an die Betriebsgesellschaft ausgehändigten Unterlagen müssen auch an die LfR weitergeleitet werden und alle Unterlagen, die die LfR ihrerseits anfordert, müssen ebenfalls weitergegeben werden."**

**Begründung: Um wechselseitigen und kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Veranstaltergemeinschaft, Betriebsgesellschaft und Landesrundfunkanstalt sicherzustellen.**

21)

Art. II, Nr. 43a; § 26, (2), Nr. 7

**Ersatzlose Streichung von § 26, (2), Nr. 7.**

**statt dessen wird in § 26, (7) folgender Satz drei eingefügt:**

**"Die Mitgliedschaft ist auf fünf Jahre zu befristen. Eine erneute Nominierung durch die zur Entsendung berechnigte gesellschaftliche Gruppe, bzw eine erneute Wahl nach (3) und (5) ist zulässig."**

**Begründung: Die jetzige Formulierung widerspricht allen demokratischen Gepflogenheiten. Ein/e einmal entsandte/r Vertreter/in kann bis zum Lebensende in diesem Gremium bleiben, auch wenn die entsendende Gruppe das nicht will.**

22)

Art. II, Nr. 44; § 26, (6) erhält folgenden Wortlaut:

**"Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen. Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Solange die Frauenquote nicht erreicht wird, bleiben entsprechend viele Plätze für Männer unbesetzt. Für jeden von einer Frau besetzten Platz entscheidet das Los, welche gesellschaftliche Gruppe oder Institution einen Mann entsenden kann."**

**Begründung: diese Regelung kommt dem Ziel, im Rundfunkrat eine bzgl des Geschlechts repräsentative Zusammensetzung zu erreichen schon in der ersten Wahlperiode entgegen. Sie garantiert den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die eine Frau entsenden, einen Sitz im Verein. Die gesellschaftlichen Gruppen, deren männliche Vertreter bei zu geringer Frauenquote ihr Mandat zeitweise nicht wahrnehmen können, bleibt die Möglichkeit, durch Entsendung einer Frau im Verein vertreten zu sein.**

23)

Art. II, Nr. 45



Die Herabsetzung des Quorums ist keine Lösung. Es sollten statt dessen das Prinzip der **StellvertreterInnen** festgeschrieben werden.

Begründung: sichert die Arbeitsfähigkeit ohne einen Verlust an Demokratie.

24)

Art II, Nr. 45a; §28, (2)

**ersatzlose Streichung**

Begründung: der/die ChefredakteurIn wird von der Veranstaltergemeinschaft gewählt. Der publizistische Einfluß der Betriebsgesellschaft soll verringert werden.

25)

Art II, Nr.45b; §29 (2):

Es wird folgender Punkt 6 dazugefügt:

**"Stellen- und Wirtschaftspläne müssen einen Etat für eine hauptamtliche Geschäftsführung der Veranstaltergemeinschaft, sowie die entsprechende Büroinfrastruktur enthalten."**

Begründung: Die Amateure der Veranstaltergemeinschaft müssen den Profis der Betriebsgesellschaft etwas entgegenhalten können.

26)

Art II, Nr.47-54; §32, § 33 und § 34

**die alten Formulierungen bleiben erhalten**

Begründung: hier soll das zwei-Säulen-Modell durch die Hintertür abgeschafft werden. Der Bagatellfunk (z.B. bei Stadtfesten, Kirchentagen, aber auch insbesondere allen kommerziellen Veranstaltungen soll eingeführt werden. Es fehlen dabei entsprechende Kontrollgremien wie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

27)

Art II, Nr. 68; § 52

Als Erweiterung des Aufgabenkataloges der LfR soll hinzugefügt werden: **Es sollen Aus- und Weiterbildungskonzepte mit den redaktionell Beschäftigten durch die Veranstaltergemeinschaft entwickelt werden.**

Begründung: Notwendigkeit der Fort- und Weiterbildung

28)

Art II, Nr 75; §55 Zusammensetzung der Rundfunkkommission

neuer Text: "Die Rundfunkkommission besteht aus höchstens 43 Mitgliedern. Von den nach Absatz 2 entsandten Mitgliedern müssen mindestens die Hälfte Frauen sein. Mindestens die Hälfte der von den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zu entsendenden Mitglieder müssen Frauen sein. Solange das nicht erreicht wird, bleiben entsprechend viele Plätze für Männer unbesetzt. Für jeden von einer Frau besetzten Platz entscheidet das Los, welche gesellschaftliche Gruppe oder Institution einen Mann entsenden kann.

Begründung: diese Regelung kommt dem Ziel, in der Rundfunkkommission eine bzgl des Geschlechts repräsentative Zusammensetzung zu erreichen schon in der ersten Wahlperiode entgegen. Sie garantiert den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die eine Frau entsenden, einen Sitz im Rundfunkrat. Die gesellschaftlichen Gruppen, deren männliche Vertreter bei zu geringer Frauenquote draußen bleiben, können jederzeit durch Entsendung einer Frau ihr Mandat wahrnehmen.

Begründung: diese Regelung kommt dem Ziel, in der Rundfunkkommission eine bzgl des Geschlechts repräsentative Zusammensetzung zu erreichen schon in der ersten Wahlperiode entgegen. Sie garantiert den gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, die eine Frau entsenden, einen Sitz in der Rundfunkkommission. Die gesellschaftlichen Gruppen, deren männliche Vertreter bei zu geringer Frauenquote ihr Mandat zeitweise nicht wahrnehmen können, bleibt die Möglichkeit, durch Entsendung einer Frau in der Rundfunkkommission vertreten zu sein.

29)

Art II, Nr. 91; §65 Finanzierung der Filmstiftung

die alte Formulierung beibehalten

Begründung: Verfassungsrechtliche und politische Bedenken